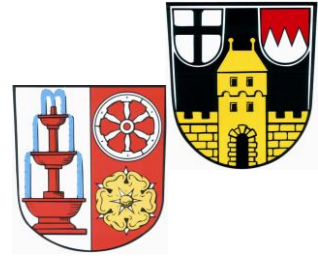


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 05.10.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Hellmann, Alfred	entschuldigt
Hofmann, Horst	entschuldigt
Müller, Anna-Sophie	entschuldigt
Reinhart, Sebastian	entschuldigt

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschriften der letzten Sitzungen vom 13.07.2022 und 14.09.2022 wurden im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschriften gelten daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bürgerfragestunde (max. 30 Minuten)

Es liegen keine Anfragen von Bürgern vor.

TOP 2 Bekanntgabe von in "nichtöffentlicher Sitzung" gefassten Beschlüssen

Für das Feuerwehrfahrzeug HLF 20 ist ein Wartungsvertrag mit der Firma 112 Store GmbH, in Rottendorf abgeschlossen worden.

TOP 3 Beratung und Beschluss zur Überlassung / Veräußerung des Feuerwehrfahrzeuges LF 16

Es ist beabsichtigt, das alte Feuerwehrfahrzeug LF 16 zu verkaufen. Der Gemeinderat befürwortet dies.

Das Fahrzeug soll zunächst in Zollautionen für einen Mindestpreis von 8.000,- € für drei Wochen eingestellt werden.

Beschluss:

Das alte Feuerwehrfahrzeug LF 16 wird in dem Portal Zollautionen zum Preis von 8000 € angeboten.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 4 Antrag auf Baugenehmigung, Fl.Nr. 351/1 Gemarkung Neubrunn, Umnutzung der nicht fertiggestellten Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zu gewerblichen Lagerflächen

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Umnutzung der nicht fertiggestellten Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber zu gewerblichen Lagerflächen

Ort: Fl.Nr. 351/1 Neubrunn

Unterlagen vom: 19.09.2022

Eingang der Unterlagen am: 04.10.2022

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: -
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 5 Antrag auf Ausnahme; Nutzungsänderung ehemaliger Werkhallen in Lager- und Stellflächen für Wohnwagenanhänger, Wohnmobile, Baumaschinen und Baufahrzeuge Fl.Nr. 832/1 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Nutzungsänderung ehemaliger Werkhallen in Lager- und Stellflächen für Wohnwagenanhänger, Wohnmobile, Baumaschinen und Baufahrzeuge

Ort: Fl.Nr. 832/1, Gemarkung Neubrunn

Unterlagen vom: 26.09.2022

Eingang der Unterlagen am: 29.09.2022

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans
Bebauungsplan III, „Nördlicher Ortsrand“

Nachbarunterschriften vollständig: nein
Erschließung gesichert: ja

Hinweis:

Mit Schreiben vom 16.08.2022 weist das Landratsamt den Bauherrn darauf hin, dass sich das Vorhaben in einem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet befindet. Nach § 4 BauNVO sind hier sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Der Bauherr wurde gebeten, einen Antrag auf Ausnahme über den Markt Neubrunn nachzureichen und kurz zu begründen.

In diesem Zusammenhang wird auf das anhängende Schreiben des Landratsamtes verwiesen.

Auf die Antragsunterlagen vom 26.09.2022 bzw. das Begleitschreiben vom 27.09.2022 wird Bezug genommen.

Begründung im Schreiben des Antragstellers vom 26.09.2022:

Unter Punkt 5 des Bebauungsplanes „Nördlicher Ortsrand“ waren die Gebäude des bereits damals bestehenden Gewerbebetriebes ausnahmsweise zugelassen. Das Gebäude soll nun hauptsächlich für private Interessen genutzt werden. Hierzu zählen das Unterstellen von Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern sowie das Lagern von privaten Gegenständen. Die beantragte Nutzungsänderung dieser ehemaligen Werkhallen in Lager- und Stellflächen für Wohnwagenanhänger, Wohnmobile, Baumaschinen und Baufahrzeuge zählt aus unserer Sicht zu den nicht störenden Gewerbebetrieben, da die Fahrzeugbewegungen geringer ausfallen, als in einem Wohngebiet üblich. Die Wohnmobile werden zweimal im Jahr bewegt, das Privatauto einmal in der Woche. Der immissionsarme Minibagger und der Miniradlader werden je nach Bedarf, höchstens einmal in der Woche in der Halle oder auf dem Hof abgestellt.

Auf die Sitzung vom 19.05.2021 wird verwiesen.

Da der erste Bürgermeister persönlich beteiligt ist, übernimmt der Zweite Bürgermeister, Peter Klingler, das Wort.

Der Sachverhalt hierzu ist ausführlich dargelegt worden.

Der Gemeinderat diskutiert die Thematik.

Auf dem Grundstücksgelände wurde mittlerweile eine Doppelgarage errichtet. Das Landratsamt muss zunächst prüfen, ob für die Doppelgarage eine Genehmigung vorgelegt werden muss.

Aus folgenden Gründen kann dem Antrag nicht stattgegeben werden:

Die Anzahl der Fahrzeugbewegungen sind nicht glaubhaft dargelegt. Außerdem sind die Nachbarunterschriften nicht vollständig. Die Nutzungsänderung ist außerdem am 19.05.2021 nicht einstimmig beschlossen worden.

TOP 5.1 Persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Heiko Menig

Beschluss:

Die persönliche Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Heiko Menig wird bestätigt. Herr Menig hat wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5.2 Beschluss zu dem Antrag

Beschluss:

Dem Antrag auf Ausnahme wird zugestimmt, das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 10

TOP 6 Antrag auf Vorbescheid, Fl.Nr. 680/16 Gemarkung Neubrunn

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Neubau einer Unterstellhalle für Wohnmobile mit Betriebsleiterwohnung

Fragestellung für den Vorbescheid:
Ist eine zweigeschoßige Bebauung, wie im Plan dargestellt, mit einer Überschreitung der nördlichen Baugrenze um das Maß, das auch dem Nachbarn auf Flur-Nr. 680/4 eingeräumt wurde, genehmigungsfähig?

Ort: Fl.Nr. 680/16, Gemarkung Neubrunn

Unterlagen vom: 29.07.2022

Eingang der Unterlagen am: 04.08.2022

Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans

Nachbarunterschriften vollständig: nein
(Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung bei Vorbescheidsantrag)

Erschließung gesichert: ja

Weitere Hinweise:

Es wurde bereits eine Befreiung in diesem BPlan-Bereich erteilt.

Da sämtliche Angaben zur zweigeschossigen Bauweise sowie Nachbarunterschriften fehlen, kann dem Antrag auf Vorbescheid nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Einer zweigeschoßigen Bebauung mit einer Überschreitung der nördlichen Baugrenze um das Maß, das auch dem Nachbarn auf Flur-Nr. 680/4 eingeräumt wurde, wird zugestimmt.

einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 11

TOP 7 Ausbau WÜ11, Durchlassverrohrung; Beschluss
--

Sachverhalt:

In Zusammenhang der Kanalauswechslung und Neubau RÜ IV sowie im Zuge der Planung des Ausbaus der Kreisstraße WÜ11 ist es grundsätzlich sinnvoll, die Durchlassverrohrung im Bereich WÜ11 abzustimmen.

Da seitens des Staatlichen Bauamtes die ursprünglich geplante Verrohrung DN 1200 mm nicht akzeptiert wird, wird seitens des Büros BRS empfohlen, stattdessen zwei

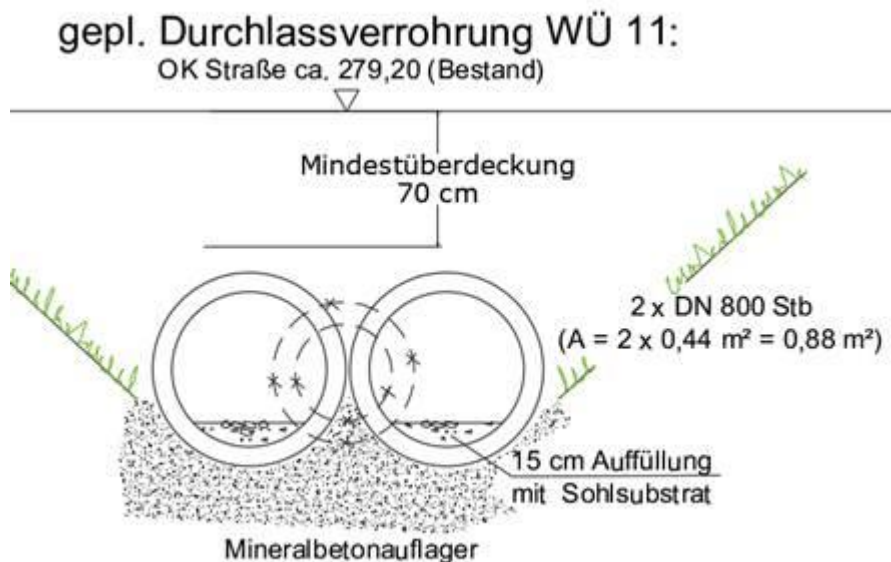
parallele Verrohrungen DN 800 mm zu verlegen, um den gleichen Abflussquerschnitt zu erhalten.

Dem für den Ausbau der WÜ11 beauftragten Planungsbüro wurde daher mitgeteilt, entsprechende Planungsänderungen zu berücksichtigen und die benötigten Ausschreibungstexte im LV einzuarbeiten.

Die bereits beim WWA vorgelegten Unterlagen sind somit nicht mehr aktuell. Mit dem WWA wurde besprochen, dass die geänderten Planunterlagen nachgereicht werden.

Wichtig sei für die geplanten Durchlassverrohrungen die Einbindung des Rohres in die Bachsohle, denn die Rohrsohle soll durchgehend mit natürlichem Sohlsubstrat bedeckt sein (ca. 10 – 20 cm). Das Gefälle des Rohres sollte dem Grabenlauf entsprechen.

Skizze zur geplanten Durchlassverrohrung:



Die Mehraufwendungen wurden nun in Form eines Angebots dem Markt Neubrunn mitgeteilt.

Beschluss:

Dem Angebot zur Neuplanung Durchlass WÜ 11, Planungsschmiede Braun, Würzburg, nach HOAI, vom 29.09.2022 wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2

TOP 8 Eingeschränktes Halteverbot WÜ 59, Beginn Herdbrübel 2 - Ende gegenüber Hausnummer 3, Neubrunn; Beschluss

Sachverhalt:

Die Straßenverkehrsbehörde des LRA WÜ teilt dem Markt Neubrunn mit Nachricht vom 27.09.2022 mit, man habe von Anwohnern ein Schreiben erhalten, in dem diese schildern,

dass seit Sanierung der Kreisstraße, im Kurvenbereich der WÜ 59, Höhe Herdrübel 2 bzw. 3, eine Gefahrensituation vorliege, insbesondere da dort ein Gehweg fehle.

Laut Schreiben der Anwohner sei die Gefahr vor allem dann gegeben, wenn auf der gegenüberliegenden Seite ihres Wohnhauses Autos parkten und dadurch Fahrzeuge näher am Haus vorbeifuhren.

Zuletzt sei ein Traktor an der frisch renovierten Fassade hängengeblieben, wodurch beträchtlicher Schaden entstand.

In Abstimmung mit Polizei und staatlichem Bauamt werde seitens der Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich ein eingeschränktes Halteverbot für den Bereich Beginn Herdrübel 2 – Ende gegenüber Hausnummer 3 als sinnvoll erachtet.

Hintergrund sei der Kurvenverlauf, der besonders auf der Kurveninnenseite und somit genau gegenüber des Anwesens der Beschwerdeführer, liegt.

Vor Umsetzung bittet das LRA den Markt Neubrunn um Stellungnahme.

Beschluss:

Gegen ein eingeschränktes Halteverbot an der WÜ 59 Beginn Herdrübel 2 – Ende gegenüber Hausnummer 3 werden keine Einwände erhoben.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 9 Bekanntgaben

TOP 9.1 Kreisstraße WÜ 11 OD Böttigheim, Antrag auf Errichtung Kreisverkehr, Schreiben des Staatl. Bauamts, Information
--

Mit Schreiben vom 16.09.2022 nimmt das Staatliche Bauamt in Bezug auf die Ortseingangssituation Kreisstraße WÜ 11 aus Richtung Werbach kommend (Antrag auf Errichtung eines Kreisverkehrs) wie folgt Stellung:

Eine bestehende Kreuzung wird nur dann ausgebaut, wenn die Kreuzung Mängel hinsichtlich der Sicherheit und/oder Leichtigkeit (Kapazität) des Verkehrs aufweist. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Kreuzung ist hinsichtlich des Unfallgeschehens absolut unauffällig. Die Leistungsfähigkeit der Kreuzung ist unbestreitbar ausreichend. Auch die Anfahrtsichten aus der Gemeindestraße in die Kreisstraße entsprechen den erforderlichen Vorgaben.

Die Umwandlung einer Kreuzung in einen Kreisverkehr würde zudem voraussetzen, dass die Verkehrsbelastung der einmündenden Äste ungefähr vergleichbar ist, um eine möglichst reibungslose Verkehrsabwicklung zu gewährleisten. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Verkehrsbelastung auf der durchgehenden Kreisstraße ist um ein vielfaches höher als die der Ortsstraßen. Somit wäre ein Kreisverkehr im vorliegenden Fall auch technisch gesehen keine geeignete Kreuzungsform.

Aufgrund der angeführten Gründe besteht von Seiten des Staatl. Bauamts im Moment keine Veranlassung, im Kreuzungsbereich bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 9.2 Bericht aus dem Bauausschuss

Der Vorsitzende zeigt die Planung des Beachvolleyballfeldes in Böttigheim am Sportplatz. Neben dem Volleyballfeld ist ein zusätzlicher Bolzplatz vorgesehen. Außerdem werden Parkflächen vorgesehen und am Grundstücksrand Bäume gepflanzt.

TOP 9.3 EWO Zahlen

Die Einwohnerzahlen belaufen sich zum 30.06.2022 auf 2324.

TOP 9.4 Kündigung der Zweckvereinbarung zur Verkehrsüberwachung durch die VG Hettstatt

Die VG Hettstatt kündigt die Zweckvereinbarung zur Verkehrsüberwachung aus personellen Gründen.

Es ist beabsichtigt, dass innerhalb des Landkreises ein Zweckverband gegründet wird, der diese Aufgaben übernimmt.

TOP 9.5 Abgabe von alten Feuerwehrazügen an die Ukraine

Da die Wehren in Neubrunn und Böttigheim neue Schutzkleidung erhalten haben, könnten sämtliche alten Schutzanzüge durch den Landesfeuerwehrverband an die Ukraine abgegeben werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 10 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin